



Jahrgang 50

Freitag, den 11.06.2021

Ausgabe 23/2021

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Büchner findet statt.



BÜCHNER

Bühne
Haus
Stadt

Luise Büchner

NUR BERÜHMT?



Produktion:
BüchnerBühne

NUR BERÜHMT
Luise Büchner

Besetzung:
Mélanie Linzer
Tanja Marcotte
Aylin Kecec
Ursula Stampfl
Johanna Bronkalla
Oliver Kai Müller
Bastian Hahn

Inszenierung:
Christian Suhr

Freitag
11.6.
19:00

Eintritt frei

PREMIERE

Unter den Linden Leeheim

Klappergasse 6 64560 Riedstadt (Leeheim) ● buechnerfindetstatt.de



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Öffnungszeiten

Schutzleute vor Ort

Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße
 dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)
 mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
 samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein
 Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 13:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 08:30 - 12:30 Uhr

Heimtmuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9
 Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner
 Telefon über Kulturbüro 06158 930841/2 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

Wegen der Corona-Pandemie sind das Büchnerhaus und die Heimtmuseen bis auf Weiteres geschlossen.

Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)
 dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a
 Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

..... montags 10:00 - 12:00 Uhr
 dienstags 15:00 - 17:00 Uhr
 mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)
 montags 16:00 - 18:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau
 sonntags 10:30 - 10:55 Uhr
 12:00 - 12:30 Uhr
 dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)
 dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)
 dienstags 16:00 - 18:00 Uhr
 mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau

Bebauungsplan „Am Hohen Weg“ (2. Bauabschnitt) - 5. Änderung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 20.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Hohen Weg“ (2. Bauabschnitt) - 5. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 9, die Flurstücke 80 teilweise, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 teilweise und 92. Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht gemacht.

Mit der teilräumlichen Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Am Hohen Weg“ (2. BA) - 1. Änderung von 2008 sowie des Bebauungsplanes „Am Hohen Weg“ (1. BA) - 7. Änderung und „Am Hohen Weg“ (2. BA) - 3. Änderung von 2012 sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bereich östlich der Straße Philippsanlage sowie in Fortführung des westlich des Plangebietes bereits bestehenden Siedlungsrandes des Stadtteiles Goddelau die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer viergeschossigen Wohnanlage zur Schaffung von gefördertem Wohnraum

geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Rad- und Fußweges entlang des Verlaufes der Straße Philippsanlage geschaffen werden. Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Ferner werden die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zum Maß der baulichen Nutzung entsprechend der Planung angepasst. Entlang des Verlaufes der Straße Philippsanlage werden entsprechend der Planung Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ festgesetzt. Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich entsprechende Punkte aus der städtischen Ökokontomaßnahme mit der Maßnahmenkennung 7bRie (Gemarkung Leeheim, Flur 7, Flurstück 2 teilweise) zugeordnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Schalltechnische Untersuchung liegen in der Zeit von

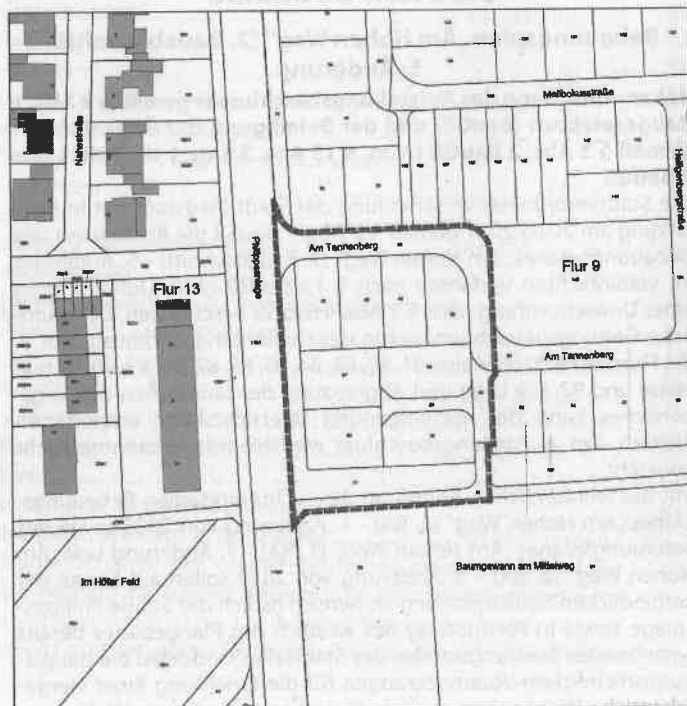
**Montag, dem 21.06.2021
bis einschließlich Freitag, dem 23.07.2021**

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, FG Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Herrn Jan Bergmann, unter der Telefonnummer 06158-181-312 gebeten. Während des oben genannten Offenlegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online unter der Adresse www.riedstadt.de/rathaus unter der Rubrik „**Amtliche Bekanntmachungen**“ bzw. „**Offenlagen/Bauleitplanung**“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Riedstadt, den 11.6.21
Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Riedstadt

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat uns in seiner Funktion als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), §§ 18 und 65 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben:

„Redundante Neuverlegung Riedleitung Süd-Teil (R2S)

Die Hessenwasser GmbH & Co. KG plant die Neuverlegung einer redundanten Riedleitung von Raunheim bis zum Wasserwerk Allmendfeld bei Gernsheim.

Die bis dato betriebene Riedleitung sichert die Trinkwasserversorgung der Metropolregion Frankfurt/Main. Die rund 34 km lange Leitung ist seit 1964 in Betrieb und ihrer gegenwärtigen technischen Form ohne Redundanz. Daher wird die redundante Neuverlegung der in die Jahre gekommenen Riedleitung erforderlich. Diese soll in drei Bauabschnitten realisiert werden. Der erste Abschnitt von 4 km zwischen Haßloch und Raunheim wurde bereits umgesetzt.

Der zweite Bauabschnitt vom Wasserwerk Allmendfeld in Gernsheim bis Riedstadt- Wolfskehlen wurde nun mit Antrag vom 10. Februar 2021 von Seiten der Hessenwasser GmbH & Co. KG beantragt. Auf der gesamten Strecke kreuzt die Leitung insgesamt 2 Landkreise (Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg).

Gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden § 1 (3) 1. a) liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 65 bis 68 des UVPG für Wasserfernleitungen nach § 65 in Verbindung mit Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG bei der oberen Wasserbehörde.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen beantragt:

- Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 69 Hessische Bauordnung (HBO) für die Errichtung eines Kupplungsbauwerks
- Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Anlagen in und unter oberirdischen Gewässern gemäß §§ 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung und die Einleitung / Versickerung des entnommenen Grundwassers gemäß §§ 8, 9, 11 WHG
- Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung der Wasserwerke Allmendfeld Eschollbrücken und Pfungstadt gemäß § 52 WHG
- Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 11 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

Für das Vorhaben ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In dem Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für einzuschließende oder mitzuerteilende Zulassungsentscheidungen. Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Antragsunterlagen in der Zeit vom

21. Juni 2021 bis 20. Juli 2021

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp.darmstadt.hessen.de> - Rubrik: „Presse à Öffentliche Bekanntmachung à Umweltrecht“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Antragsunterlagen auch in der Zeit von 21. Juni 2021 bis 20. Juli 2021 in der Stadtverwaltung der Stadt Riedstadt (Stadtteil Goddelau), Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, FG Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zur allgemeinen Einsichtnahme nach Terminvereinbarung aus.

Bitte beachten Sie bei der Einsichtnahme die geltenden Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes im gesamten Gebäude.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **20. August 2021** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat IV/Da 41.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder jeweils bei der Stadtverwaltung Riedstadt (Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt schriftlich oder zur Niederschrift zu den Antragsunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung Riedstadt unter der Telefonnummer 06158-181 312 oder 310 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 12-8996 oder 06151 12-5927 erforderlich.
Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein.
Sofern Einwender/Einwenderinnen eine Anonymisierung ihrer Einwendung vor einer Weitergabe an die Antragstellerin verlangen wollen, wird um entsprechende Mitteilung in der Einwendung gebeten.
Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG); sie müssen daher im Verwaltungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz). Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen im Sinne des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG sind ebenfalls innerhalb der zuvor genannten Frist bei den vorbenannten Dienststellen einzureichen.
Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 VwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden.
Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).
Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin bzw. der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die veröffentlichten Antragsunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Antragsunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - dass die UVP-Pflicht nach § 5 UVPG besteht und
 - dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
8. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der Umweltbericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt und im Internet veröffentlicht.
Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:
 - Teil 1 (1.3) : Erläuterungen der Grundlagen zum Vorhaben
 - Teil 3 (3.4) : Bauen im Trinkwasserschutzgebiet
 - Teil 4 (4.1) : landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Teil 4 (4.2) : Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)
 - Teil 4 (4.3) : Natura-2000-Vorprüfung
 - Teil 4 (4.4) : Naturschutzfachliche Grundlagenerfassung
 - Teil 5 (5.1) : Fachbeitrag Bodenschutz und Anhänge 1-10
 - Teil 5 (5.2) : Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
 - Teil 6 (6.1) : UVP-Erläuterungsbericht
9. Die Antragsunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden ferner über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> - Rubrik: „Presse äÖffentliche BekanntmachungenäUmweltrecht“) und das UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de>) zugänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79e 06.03/15-2020/5
Riedstadt, den 11.06.2021

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung



In der Heinrich-Heine-Straße Wolfskehlen

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht zurzeit in der Heinrich-Heine-Straße in Wolfskehlen.